

Anträge zur Änderung der Zusatzspielordnung des OHV

Der Vorstand beantragt folgende Änderungen der ZSpO:

Antrag 1: Redaktionelle Änderungen

In der ZSpO stimmen die Verweise auf die SpO DHB an vielen Stellen nicht mehr mit der tatsächlichen Nummerierung der SpO überein. Die ZSpO wurde daher durchgesehen und die Nummerierung wurde angepasst.

Weiterhin entsprachen folgende Formulierungen der ZSpO nicht mehr der SpO DHB und wurden angepasst:

- Abschnitt 5, Punkt 1: Spieldauer der Meisterschaftsspiele
- Abschnitt 7, Punkt 6: Wartefrist für Mannschaften
- Abschnitt 7, Punkt 13: Wartefrist auf Schiedsrichter

Alle Änderungen sind rein redaktioneller Art und sind in der Anlage **rot** markiert.

Der Vorstand beantragt, den textlichen Änderungen gemäss der Anlage **OHV-Zusatz-SpO_Antrag.pdf** zuzustimmen.

Antrag 2: Spielverlegungen

Abschnitt 8, Punkt 1 erhält folgende Fassung:

1. Spielverlegungsanträge eines Vereins sind grundsätzlich möglich, erfordern aber zwingend die im Voraus einzuholende Bestätigung des zuständigen Staffelleiters. Der Antrag auf Spielverlegung muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Einverständniserklärung der betreffenden Mannschaften, Angabe des neu vereinbarten Spieltages, der vor dem angesetzten Spieltag liegen muss, der Anschlagzeit und des Spielortes) mindestens 14 Tage vor dem ursprünglichen Termin dem zuständigen Staffelleiter **und dem Schiedsrichteransetzer** vorliegen. Nach Bestätigung hat die beantragende Mannschaft alle am Spiel Beteiligten einschließlich des Schiedsrichteransetzers zu informieren und einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu sichern.

Antrag 3: Spesen und Fahrtkosten

Abschnitt 6, Punkt wird wie folgt neu gefasst:

5. Spesen und Fahrtkosten für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter **und Mitglieder (max. 3) der Turnierleitung** (§ 4, Abs. 4f, SpO-DHB)
- 5.1 Schiedsrichter, die am Veranstaltungsort wohnen, **können für das erste Spiel, das sie pfeifen, ein pauschales Fahrgeld in Höhe von 6,- € oder Fahrtkosten von 0,25 € pro Kilometer abrechnen.**
- 5.2 Schiedsrichter, die von außerhalb kommen, können folgende Fahrtkosten abrechnen:
 - Abrechnungsfähig sind die Fahrtkosten für eine Fahrt mit der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse, einschließlich tariflicher Zuschläge (auch Platzreservierung) unter Ausnutzung tariflicher Vergünstigungen.
 - Grundsätzlich sollen Fahrten mit dem PkW nur bis zu 100 Entfernungskilometern erfolgen.
 - In begründeten Ausnahmefällen können längere PkW-Fahrten vor Reiseantritt beim Schiedsrichterobmann oder dessen Vertreter beantragt werden.
 - Die Fahrten sind grundsätzlich in Fahrgemeinschaften durchzuführen und werden unabhängig von der Personenzahl mit 0,30 € pro Kilometer abgegolten.
 - Genehmigte Einzelanreisen werden mit 0,25 € pro Kilometer abgegolten.
 - PkW-Anreisen, die nicht ausdrücklich genehmigt wurden, werden nur mit 0,12 € pro Entfernungskilometer erstattet.
- 5.3 Für die Erstattung von Fahrtkosten von Schiedsrichterbeobachtern **und Mitgliedern der Turnierleitung** gelten die gleichen Regelungen.
- 5.4 Tagesspesen

Die Spielaufwandsentschädigung in der Regionalliga pro Spiel beträgt 30,- €.

Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter in der Regionalliga beträgt 10,- €.

Die Spielaufwandsentschädigung beim Einsatz bei den Ostdeutschen Meisterschaften der Jugend in Turnierform beträgt **20,- € pro Tag.**

Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter und Mitglieder der Turnierleitung beträgt 15,- € pro Tag.

Die Spielaufwandsentschädigung beim Einsatz in Jugend-Ligen pro Spiel beträgt 7,- €.
- 5.5 Übernachtungskosten

Evtl. Übernachtungskosten sind von dem Verein zu tragen, dessen Spiel am zweiten Tag stattfindet. Dieser organisiert bei Bedarf die entsprechende Übernachtung.